

A n t r a g
aller Fraktionen der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Volkskammer wolle beschließen:

Vorläufige Geschäftsordnung der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom

Vorläufige Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

vom

I. Konstituierung

§ 1

Zusammentritt

(1) In der ersten Tagung der Volkskammer führt die/der an Jahren älteste Abgeordnete bis zur Wahl des Präsidenten den Vorsitz.

(2) Die Volkskammer beschließt zu Beginn der ersten Tagung über die Gültigkeit der Wahl.

(3) Der Präsident beruft 11 Abgeordnete zu vorläufigen Schriftführern/innen.

§ 2

Wahl des Präsidiums der Volkskammer

(1) Die Volkskammer wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode das Präsidium der Volkskammer.

(2) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- sechs Stellvertretern
- weiteren von den Fraktionen zu benennenden Mitgliedern.

(3) Der Präsident(in) und die sechs Stellvertreter/innen werden in besonderen Wahlgängen ohne Aussprache gewählt. Der Präsident wird geheim gewählt. Die Stellvertreter des Präsidenten werden auf Vorschlag der Fraktionen en bloc gewählt.

(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Abgeordneten der Volkskammer erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so kommen die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

II. Wahl des Ministerpräsidenten

§ 3

(1) Der Ministerpräsident wird auf Vorschlag der stärksten Fraktion ohne Aussprache geheim gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Abgeordneten der Volkskammer erhält.

III. Präsident, Präsidium, Schriftführer

§ 4

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Volkskammer und regelt ihre Geschäfte. Er wahrt die Ordnung im Hause der Volkskammer und leitet die Verhandlungen unparteiisch. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht in allen der Verwaltung der Volkskammer unterstehenden Gebäuden zu. Er erläßt eine Hausordnung.

(3) Der Präsident schließt die Verträge, die für die Verwaltung der Volkskammer von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit seinen Stellvertretern ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident an.

(4) Der Präsident ist der Leiter der Verwaltung der Volkskammer.

(5) Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

§ 5

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium leitet die Arbeit der Volkskammer. Es führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die

Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan der Volkskammer herbei.

(2) Das Präsidium stellt den Haushaltsplan der Volkskammer auf. Es verfügt über die Verwendung der der Volkskammer vorbehaltenen Räume.

§ 6

Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerliste zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen, die Korrektur der Verhandlungsprotokolle zu überwachen und andere Angelegenheiten der Volkskammer nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

IV. Fraktionen und Gruppen

§ 7

Bildung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens zehn Abgeordneten der Volkskammer, die derselben Partei oder politischen Vereinigung angehören.

(2) Zur Bildung einer Fraktion können sich auch Abgeordnete unterschiedlicher Parteien oder politischer Vereinigungen zusammenschließen. Jeder Abgeordnete darf nur einer Fraktion angehören.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(4) Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 8) zu berücksichtigen sind.

(5) Mindestens sechs Abgeordnete können eine Gruppe bilden. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Präsidiums und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die die Volkskammer vorzunehmen hat, angewendet.

V. Tagungen der Volkskammer

§ 9

Öffentlichkeit

Die Tagungen der Volkskammer sind öffentlich. Auf Antrag einer Fraktion oder drei vom Hundert der Abgeordneten oder des Vorsitzenden des Ministerrates kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 10

Tagesordnung

(1) Termin und Tagesordnung jeder Tagung der Volkskammer werden im Präsidium vereinbart, es sei denn, daß die Volkskammer vorher darüber beschließt.

(2) Die Tagesordnung wird den Abgeordneten der Volkskammer und dem Ministerrat mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit dem Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung jeder Tagung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jeder Abgeordnete der Volkskammer eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 12 Abgeordneten unterstützt wird und bis spätestens 18.00 Uhr des Vortages dem Präsidenten vorgelegen hat.

(3) Wortmeldungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind zu Beginn jeder Tagung schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkt und Redezeit beim Präsidium einzureichen. Das Präsidium entscheidet über die Dauer der Redezeit der einzelnen Fraktionen.

§ 11

Einberufung

(1) Die Tagungen der Volkskammer werden vom Präsidium einberufen.

(2) Das Präsidium der Volkskammer ist verpflichtet, die Volkskammer einzuberufen, wenn die Volkskammer darüber Beschluß gefaßt hat oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten oder der Ministerrat es verlangen.

§ 12

Leitung der Tagungen

(1) In den Tagungen der Volkskammer bilden der amtierende Präsident und zwei Schriftführer den Tagungsvorstand.

(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung.

(3) Der amtierende Präsident eröffnet, leitet und schließt die Tagungen. Vor Schluß der Tagung gibt er nach den Vereinbarungen im Präsidium oder nach Beschluß der Volkskammer den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

§ 13

Beratung

(1) Der Präsident hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen.

(2) Gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Verhandlungsgegenstände können gemeinsam beraten werden.

(3) Ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

(4) Die Volkskammer kann auf Antrag einer Fraktion oder von drei vom Hundert der Abgeordneten die Beratung vertagen oder die Aussprache schließen. Der Antrag auf Schluß der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, einmal das Wort zu nehmen.

§ 14

Vertagung

Die Tagung kann nur vertagt werden, wenn es die Volkskammer auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von drei vom Hundert der Abgeordneten beschließt.

§ 15

Wortmeldung

(1) Der Präsident legt die Reihenfolge der Redner fest. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten.

(2) Außerhalb der Reihenfolge der Redner können Anträge zur Geschäftsordnung und mit dessen Zustimmung Fragen an den Redenden behandelt werden.

(3) Abgeordnete dürfen nur sprechen, wenn ihnen der Präsident das Wort erteilt hat.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

(5) Die Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.

§ 16

Ordnungsruf, Wortentzug und Ausschuß

(1) Redner, die nicht zur Tagesordnung sprechen, und Abgeordnete, die die Verhandlung stören, kann der Präsident zur Ordnung rufen. Bei groben Ordnungsverletzungen kann dem Redner das Wort entzogen und ein Abgeordneter von der Tagung ausgeschlossen werden. Über eine sofortige Beschwerde des Abgeordneten entscheiden die Abgeordneten mit einfacher Mehrheit.

(2) Wenn in der Volkskammer störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Tagung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Zur Fortsetzung der Tagung beruft der Präsident ein.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

Der Präsident kann Personen, die an der Tagung als Zuhörer teilnehmen und sich ungebührlich verhalten, des Hauses verweisen.

§ 18

Herbeirufung eines Mitgliedes des Ministerrates

Die Volkskammer kann auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens drei vom Hundert der Abgeordneten die Herbeirufung eines Mitgliedes des Ministerrates beschließen.

§ 19

Recht auf jederzeitiges Gehör

Der Ministerpräsident muß auf sein Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 20

Beschlußfähigkeit, Feststellung der Beschlußunfähigkeit

(1) Die Volkskammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Saal anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht förmlich festgestellt ist.

(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einer Fraktion oder von mindestens drei vom Hundert der Abgeordneten bezweifelt und auch vom Tagungsvorstand nicht einmütig bejaht, ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen festzustellen.

(3) Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit hebt der Präsident die Tagung sofort auf.

§ 21

Abstimmungsregeln

Abgestimmt wird durch Handzeichen, durch Aufstehen oder mit Stimmkarten.

§ 22

Geheime Wahlen

Bei geheimen Wahlen sind amtliche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmabgabe hat in Wahlkabinen zu erfolgen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in Wahlurnen zu legen. Schriftführer zählen die Stimmzettel aus.

VI. Akteneinsicht und Geheimhaltung

§ 23

Akteneinsicht und Aktenabgabe

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Volks-

kammer oder eines Ausschusses befinden. Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die bei der Volkskammer über ihre Abgeordneten geführt werden, ist nur dem betreffenden Abgeordneten der Volkskammer möglich.

(2) Zum Gebrauch außerhalb der Räume der Volkskammer werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeit abgegeben. Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.

§ 24

Geheimhaltung

(1) Die den Abgeordneten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden vertraulichen Materialien und Informationen unterliegen der Geheimhaltung.

(2) Das Präsidium der Volkskammer trifft dazu die erforderlichen Festlegungen.

VII. Ausschüsse

§ 25

Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen bildet die Volkskammer ständige Ausschüsse. Für einzelne Angelegenheiten kann sie Sonderausschüsse einsetzen. Werden Verhandlungsgegenstände an mehrere Ausschüsse überwiesen, ist ein federführender Ausschuß zu benennen.

(2) Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuß Unterausschüsse aus seiner Mitte mit bestimmten Aufträgen einsetzen.

§ 26

Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse bestimmt die Volkskammer. Bei der Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse ist § 8 zu beachten.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter. Die Zugehörigkeit fraktionsloser Abgeordneter wird im Einvernehmen mit dem Präsidium geregelt.

(3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und späteren Änderungen der Volkskammer bekannt.

(4) Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschußsitzungen zugelassen werden.

§ 27

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Präsidium.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschüsse sowie die Durchführung der Ausschußbeschlüsse.

(3) Termin und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, daß der Ausschuß vorher darüber beschließt. Die Tagesordnung wird den Ausschußmitgliedern und dem Ministerrat vor der Sitzung zugeleitet.

§ 28

Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen überwiesenen Aufträge. Sie sind verpflichtet, der Volkskammer bestimmte Beschlüsse zu empfehlen.

§ 29

Berichterstattung

(1) Der federführende Ausschuß berichtet der Volkskammer. Die Berichte sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Sie können mündlich ergänzt werden.

(2) Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses benennt der Vorsitzende einen oder mehrere Berichterstatter für jeden Verhandlungsgegenstand.

§ 30

Beschlußfähigkeit

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er gilt solange als beschlußfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlußfähigkeit durch Auszählen festzustellen.

(2) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn, die Ausschüsse beschließen zu bestimmten Verhandlungsgegenständen etwas anderes.

§ 31

Herbeirufung eines Mitgliedes des Ministerrates

Die Ausschüsse sind berechtigt, die Anwesenheit eines Mitglieds des Ministerrates zu verlangen.

§ 32

Antragsrecht im Ausschuß

Antragsberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

§ 33

Protokolle

Über jede Ausschußsitzung ist ein schriftliches Beschlußprotokoll anzufertigen. Es muß mindestens alle Anträge und Beschlüsse enthalten.

§ 34

Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung

Soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nichts anderes bestimmen, gelten für Ausschüsse die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 43, entsprechend.

VIII. Vorlagen

§ 35

Anträge und Gesetzesvorlagen

(1) Anträge können von 3 vom Hundert der Abgeordneten, von Fraktionen, vom Präsidium, von den Ausschüssen und vom Ministerrat eingebracht werden.

(2) Gesetzesvorlagen können von 3 vom Hundert der Abgeordneten, von Fraktionen, von den Ausschüssen, vom Ministerrat und von anderen durch Gesetz dazu Befugten eingebracht werden.

(3) Die Fraktionen können gemeinsame Anträge und Gesetzesvorlagen einbringen.

(4) Die Antragsteller haben das Recht, die von ihnen eingebrachten Anträge und Gesetzesvorlagen in einer Tagung zu begründen.

(5) Anträge und Gesetzesvorlagen können bis zum Schluß der Lesung von den Antragstellern zurückgezogen werden.

(6) Anträge und Gesetzesvorlagen sind dem Präsidenten der Volkskammer schriftlich einzureichen.

§ 36

Beratung

(1) Die Beratung von Gesetzentwürfen erfolgt in der Regel in zwei Lesungen. In der ersten Lesung dürfen keine Sachanträge gestellt werden. Zur zweiten Lesung kann jeder Abgeordnete Änderungen beantragen, die schriftlich einzureichen sind.

(2) Gesetzentwürfe und Anträge können einem Ausschuß auch ohne Aussprache überwiesen werden.

IX. Fragerecht

§ 37

Einzelfragen von Abgeordneten

Jedes Mitglied der Volkskammer ist berechtigt, kurze Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung an den Ministerrat und seine Mitglieder zu richten.

§ 38

Aktuelle Stunde

Die Volkskammer kann eine Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellem Interesse auf die Tagesordnung setzen, bei der nur Kurzbeiträge von höchstens fünf Minuten Dauer zulässig sind. Sie muß eine Aktuelle Stunde durchführen, wenn es von einer Fraktion oder von mindestens drei vom Hundert der Abgeordneten unter Angabe des Themas verlangt wird. An jedem Sitzungstag kann höchstens eine Aktuelle Stunde stattfinden. Das Nähere wird in einer Richtlinie geregelt.

X. Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse der Volkskammer

§ 39

Tagungsprotokolle

(1) Über jede Tagung wird ein Stenografisches Protokoll angefertigt.

(2) Die Tagungsprotokolle werden an die Abgeordneten der Volkskammer und den Ministerrat verteilt.

(3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen der Volkskammer, z. B. Tonbandaufzeichnungen, sind im Archiv der Volkskammer aufzubewahren.

(4) Wird innerhalb von drei Tagen kein Antrag auf Berichtigung des Protokolls gestellt, so gilt es als genehmigt.

(5) Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die Niederschrift des Protokolls.

§ 40

Prüfung der Niederschrift durch die Redner

Jeder Redner erhält die Niederschrift seiner Rede zur redaktionellen Prüfung. Sie ist innerhalb von zwei Stunden an den Stenografischen Dienst zurückzugeben.

§ 41

Beurkundung der Beschlüsse

Außer dem Tagungsprotokoll wird über jede Tagung ein Beschlußprotokoll gefertigt, das vom Präsidenten unterzeichnet wird.

§ 42

Ausfertigung

Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze und gefaßten Beschlüsse werden vom Präsidenten der Volkskammer ausgefertigt.

XI. Abweichungen von der Geschäftsordnung und Auslegung

§ 43

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden.

§ 44

Auslegung der Geschäftsordnung

Über während der Tagung der Volkskammer auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der amtierende Präsident für den Einzelfall. Im übrigen obliegt die Auslegung dem Ausschuß für Geschäftsordnung, vor dessen Einrichtung dem Präsidium.

XII. Verwaltung der Volkskammer

§ 45

Die Verwaltung der Volkskammer gewährleistet:

1. die einheitliche Verwaltung und Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben für die Volkskammer, ihr Präsidium, die Ausschüsse und Abgeordneten der Volkskammer;
2. die Protokollführung über die Tagungen der Volkskammer;
3. die Sicherheit in den Gebäuden der Volkskammer.

§ 46

(1) Der Direktor der Verwaltung der Volkskammer wird vom Präsidium der Volkskammer berufen und ist dem Präsidium verantwortlich.

(2) Er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(3) Er unterbreitet dem Präsidium den Haushaltsplan zur Bestätigung.

(4) Er ist gegenüber den Mitarbeitern der Verwaltung disziplinarbefugt.

XIII. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 47

(1) Diese vorläufige Geschäftsordnung tritt am 5. April 1990 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1974 (GBl. I Nr. 50 S. 469) wird aufgehoben.

Gemeinsamer Änderungsantrag
zur Drucksache Nr. 2

- Vorläufige Geschäftsordnung der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik -

Der § 2 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

§ 2

Wahl des Präsidiums der Volkskammer

(1) Die Volkskammer wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode das Präsidium der Volkskammer.

(2) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- sechs Stellvertretern
- weiteren von den Fraktionen zu benennenden Mitgliedern (entsprechend § 8).

(3) Der Präsident(in) wird ohne Aussprache geheim gewählt.

Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Abgeordneten der Volkskammer erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so kommen die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Stellvertreter(innen) des Präsidenten werden in einem Wahlgang geheim ohne Aussprache gewählt. Für die Wahl benennt jede Fraktion zwei Kandidaten. Als gewählt gilt, wer von den beiden Kandidaten der jeweiligen Fraktion die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit bestimmt die Fraktion. Gültig ist nur eine Stimme, die sich für je einen der Kandidaten der Fraktion entscheidet.

Berlin, 5. April 1990